



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5.905/58-I/2-1970

311 / A. 3.
zu 294 / J.
Präf. am 30. Dez. 1970

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Vollmann und Genossen, Nr. 294/J-NR/70 vom 29. Oktober 1970: "Abschaffung der Schreibgebühr beim Lösen von Fahrkarten im Zug."

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Die tarifarische Regelung betreffend die Abfertigung der Reisenden geht von dem Grundsatz aus, daß die Ausgabe von Fahrausweisen in erster Linie von den hiefür besonders eingerichteten Fahrkartenschaltern und nur ausnahmsweise vom Zugschaffner vorzunehmen ist. Bliebe es der Wahl der Reisenden überlassen, Fahrausweise an den Schaltern oder im Zug unter den gleichen Bedingungen zu lösen, so würde sich ein Großteil der Fahrgäste für die bequemere Abfertigung im Zug entscheiden. Dies würde zu einer Arbeitsüberlastung des Schaffners führen, der nicht mehr in der Lage wäre, seiner Hauptaufgabe, der Prüfung der Fahrausweise im Zug, einschließlich der sich hieraus allenfalls ergebenen Nachzahlungsvorschreibungen, nachzukommen.

Abgesehen von dem auf diese Weise entstehenden Einnahmenausfall würden sich weitere finanzielle Verluste dadurch ergeben, daß der Schaffner, insbesondere in Kurzstrecken, einen Teil der noch nicht abgefertigten Reisenden nicht erfassen könnte.

./.

Die Schreibgebühr von S 5,- hat demnach eine Doppelfunktion. Sie soll einerseits die Verlagerung der Fahrkartenausgabe vom Fahrkartenschalter in den Zug möglichst einschränken und andererseits die bei der Ausgabe der Fahrausweise im Zug entstehenden Einnahmenausfälle teilweise ausgleichen.

Von der Einhebung der Schreibgebühr wird jedoch grundsätzlich in jenen Fällen abgesehen, in denen das Lösen des Fahrausweises beim Fahrkartenschalter nicht möglich ist (z.B. in Bahnhöfen ohne Fahrkartenausgabe) oder dem Reisenden nicht zugemutet werden kann (z.B. beim Einreisen aus dem Ausland, wenn der Reisende in dem selben Zug weiterfährt).

Die Motive für den Übergang der Reisenden mit Fahrausweisen 2.Klasse in die 1.Klasse oder mit Personenzugfahrausweisen in Schnellzüge sind im allgemeinen persönlicher Natur, weshalb für solche Nachzahlungen im Zug die Einhebung der Schreibgebühr vorgesehen ist. Ausnahmen, wie etwa der in Ihrer Anfrage erwähnte Übergang in die 1.Klasse aus Gründen, die eher von der Eisenbahn als vom Reisenden vertreten sind, werden noch geprüft werden.

Zu dem in Ihrer Anfrage erwähnten Fall, daß am Ausgangsbahnhof die Fahrkarte nicht bis zum gewünschten Fahrziel ausgestellt wird, ist zu bemerken, daß dies nur dann vorkommt, wenn im Fahrtrittsbahnhof ein Fahrausweis bis zu dem vom Reisenden angegebenen Bestimmungsbahnhof fertig gedruckt nicht aufliegt oder wegen Zeitmangels handschriftlich nicht ausgestellt werden kann.

In einem solchen Fall wird ein fertiggedruckt vorrätiger, mit dem Vermerk "DF" (direkte Fahrt) und dem Stempel des Fahrtrittsbahnhofes versehener Fahrausweis ausgefolgt, auf dem als Bestimmungsbahnhof ein dem tatsächlichen Fahrziel des Reisenden vorgelegener Bahnhof aufgedruckt ist.

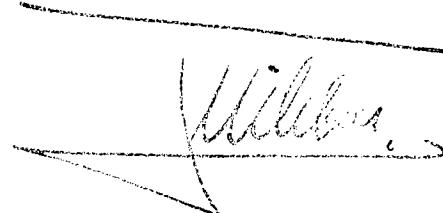
Die endgültige Abfertigung des Reisenden für den verlangten

Beförderungsweg erfolgt dann in einem geeigneten Unterwegsbahnhof oder im Zug gegen Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen den Fahrpreisen für den verlangten und für den ausgegebenen Fahrausweis. Eine Schreibgebühr wird dabei jedoch nicht eingehoben.

Aus den dargelegten Gründen ist eine Abstandnahme von der Einhebung der Schreibgebühr in den Fällen, für die sie im Tarif vorgesehen ist, nicht möglich. Der besondere Fall des Übertrittes von der 2. in die 1. Wagenklasse bei mangelndem Platzangebot wird - wie bereits ausgeführt - noch Gegenstand einer Prüfung sein.

Wien, am 16. Dezember 1970

Der Bundesminister :

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Willibald", is written over a horizontal line. The signature is cursive and somewhat stylized.